Informationen zur Reform der Lehramtsstudiengänge ab WiSe 2026/27

Sie haben sicher bereits gehört, dass die Universität Rostock in Umsetzung des aktuellen Lehrkräftebildungsgesetzes eine Reform ihrer Lehramtsstudiengänge umsetzt und dabei für die Studiengänge für weiterführende Schulen ein Konzept zur Sicherung weitgehender Überschneidungsfreiheit einführt. Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen, welche Konsequenzen diese Reformen für Ihr Studium haben.

Wenn Sie nicht in einem Lehramtsstudiengang studieren…

… kann es passieren, dass die für Sie vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu anderen Wochentagen und Uhrzeiten wechseln als dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Falls langfristig geplant haben, stellen Sie sich bitte auf Veränderungen ein.

Wenn Sie in Ihrem aktuellen Lehramtsstudiengang verbleiben wollen, …

… ist dies möglich. Die Reformen sehen keinen Zwangsübertritt vor, so dass Sie das Recht haben, Ihr Studium nach der bestehenden Ordnung abzuschließen. Sie sollten sich jedoch darauf einstellen, dass das Angebot an Lehrveranstaltungen nach und nach abgebaut wird. So ist für die Lehrveranstaltungen der Module, die im Prüfungs- und Studienplan (PSP) für das erste Semester vorgesehen sind, letztmalig im WS 2026/27 ein Angebot garantiert. Für die Veranstaltungen, die für das zweite Semester vorgesehen sind, letztmalig im SoSe 2027 und so weiter. Eine Reihe von Veranstaltungen werden auch danach angeboten, weil sie ohnehin in den Bachelorstudiengängen verankert sind oder auch in einem reformierten Lehramts-studiengang genutzt werden. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die Pläne in Ihren Fächern und belegen Sie mit höchster Priorität Veranstaltungen, deren Angebot nicht fortgesetzt wird! Wenn Sie Veranstaltungen nach deren Auslaufen benötigen, werden die Fächer Einzelfallregelungen treffen, um Ihren Abschluss zu ermöglichen. Sprechen Sie dies rechtzeitig mit Ihrer Studienfachberatung und den zuständigen Lehrkräften ab!

WICHTIG: Falls Sie BAföG beanspruchen, könnte sich ein Fach- oder Studiengangswechsel auf Ihren BAföG-Anspruch auswirken. Kontaktieren Sie also ebenso das BAföG-Amt. Falls der Universität Regelungen für den Wechsel vorliegen, werden Sie darüber informiert.

Wenn Sie in ihrem aktuellen Lehramtsstudiengang ein Fach wechseln wollen, …

… ist dies solange möglich, wie angesichts der auslaufenden Lehrveranstaltungen ein regulärer Abschluss leistbar ist. Etwaige Ambitionen sollten Sie also zeitnah umsetzen, im besten Fall bereits zum Sommersemester 2026. Den Fachwechsel müssen Sie für zulassungsbeschränkte Fächer (derzeit Biologie, Geschichte, Sozialkunde und Sport) bis zum 15. Januar 2026 im Studierendensekretariat beantragen. Darüber hinaus benötigen Sie eine Einstufungsbe-scheinigung für das 2./4./6. Fachsemester. Für die NC-freien Fächer können Sie bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn im Sommersemester bewerben. den Auch ab dem WS 2026/27 kann

noch ein Fach gewechselt werden, dann jedoch nur in die jeweils höheren Fachsemester, da das Veranstaltungsangebot nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen wird und zunehmend abgebaut wird. Konsultieren Sie auf jeden Fall Ihre Studienfachberatung, um die Umsetzbarkeit des Fachwechsels zu prüfen.
Es ist leider nicht möglich, im bestehenden Studiengang zu bleiben und ein Fach nach den Regeln bzw. Satzungen der neuen Lehramtsstudiengänge zu studieren.
Wichtig: ein kompletter Wechsel des Lehramtstyps ist nur noch zum SoSe 2026 möglich.

Wenn Sie in einen der neuen Studiengänge wechseln wollen, …

… ist der Wechsel zum WiSe 2026/27 in jedem Fall nur in das erste Fachsemester möglich. Eine Einstufung ist dafür nicht erforderlich. Die Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Fächer sind zu beachten. Im WiSe 2027/28 ist dann auch eine Einstufung ins dritte Fachsemester möglich und so weiter. Das liegt daran, dass im Wintersemester 2026/27 nur das Angebot für das erste Fachsemester garantiert werden kann, im Sommersemester 2026 die des zweiten Semesters und so weiter. Auf diese Weise können wir schrittweise Personal aus den bisherigen Studiengängen in die neuen Studiengänge übernehmen und die gestaffelt verfügbaren finanziellen Ressourcen einsetzen.
Ihre bisherigen Leistungen können Sie aber, soweit dies fachlich passt, unabhängig von der Semesterlage anerkennen lassen. Sie können außerdem Lehrveranstaltungen belegen, die aufgrund ihrer Nutzung im bisherigen Lehramt oder in einem Bachelorstudiengang bereits jetzt zur Verfügung stehen.
Sobald die Studiengangsreform im neuen Jahr abgeschlossen ist, können Sie sich an Ihre Studienfachberatung wenden und beraten lassen zu den Möglichkeiten eines Wechsels und der Anerkennung. Die finalen Studienpläne werden voraussichtlich im März 2026 zur Verfügung stehen, den genauen Zeitpunkt werden wir dann bekanntgeben.
Dann können Sie mit Ihrer Studienfachberatung gemeinsam erkunden, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung Ihres Studiums in einem neuen Studiengang bestehen und ob ein Wechsel sinnvoll ist!
Wir prüfen aktuell, welche Konsequenzen die Einstufung in das erste Fachsemester für Ihren BAFöG-Anspruch hat und werden Sie gesondert informieren.
Wir bereiten außerdem eine Information vor, die Ihnen und den zukünftigen Studienanfängerinnen und -anfängern erklärt, wie Sie in den neuen Studiengängen für weiterführende Schulen (Lehramt Gymnasien, regionale Schulen und Gesamtschulen, Lehramt Sonderpädagogik für weitergehende Schulen) ihre Semesterplanung in unser Modell für Überschneidungsfreiheit einpassen können.